# Normen zwischen Grice und Schopenhauer oder der Gesetzestext als Streitgegenstand

Max Baumann | Was ein Gesetzestext als Text wirklich taugt, zeigt sich in der Situation des Streits. Dann verhalten sich seine Leser und Leserinnen nämlich nicht nach dem Prinzip der Kooperation (Grice), sondern nach den Kunstgriffen des Streitens (Schopenhauer). Ausserhalb der Streitsituation gibt es eine ganze Reihe anderer Verhältnisse zum Gesetzestext: vom interessierten zur-Kenntnis-Nehmen und Befolgen bis zur völligen Ignoranz.

- A Ich kenne das Gesetz und befolge es, weil ich es zweckmässig finde.
- B Ich kenne das Gesetz und befolge es, weil ich keine Scherereien haben will.
- C Ich kenne das Gesetz nicht, habe es aber immer befolgt. (Vgl. dazu Ogorek 2001, 656ff.)
- D Ich weiss, dass es ein Gesetz gibt, interessiere mich aber nicht dafür, was drin steht. Falls ich etwas falsch mache, wird man es mir schon sagen.
- E Das Gesetz welches Gesetz?
- F Ich halte das Gesetz für verfehlt und werde deshalb meine gewohnte Praxis weiterführen. Falls das zu irgendwelchen Beanstandungen führt, werde ich erst im konkreten Einzelfall entscheiden, wie ich mich verhalten werde.
- G Das Gesetz? Völliger Unsinn; ich tue was ich für richtig halte und werde mich mit allen Mitteln dagegen wehren.

## 1 Einleitung

Der Untertitel ist dahingehend zu verdeutlichen, dass sich erst im Streitfalle zeigt, was ein Gesetzestext eigentlich wert ist. Damit ist nicht gesagt, dass er nur für diese Situation geschaffen wird bzw. zu gebrauchen ist. Vielmehr darf unterstellt werden, dass die meisten Leute ganz gerne wissen, was sie tun und lassen dürfen und froh sind, wenn sie das nötigenfalls auch irgendwo nachschlagen können. Das «nötigenfalls» ist deshalb wichtig, weil es in vielen alltäglichen Situationen eben nicht nötig ist, den Gesetzestext (genau) zu kennen.

Entgegen der oft gehörten pauschalen Behauptung, dass Gesetze nur für den Rechtsstab geschrieben seien und von Laien nicht gelesen würden, ist zu differenzieren:

- a) Die grosse Masse der Gesetzgebung moderner Staaten westlichen Zuschnittes besteht aus verwaltungsrechtlichen Vorschriften mit oft sehr spezifischen technischen Regelungen. Nun ist es aber so, dass Fachleute des Bauwesens Bauordnungen beachten, dass Tankreinigungsfachleute die für sie geltenden Gewässerschutzbestimmungen kennen und Lebensmittelingenieure durchaus wissen, welche Zusatzstoffe erlaubt sind und welche nicht, weil sie die für sie bestimmten Normen tatsächlich zur Kenntnis nehmen, da sie damit arbeiten müssen.
- b) Andere Rechtsregeln z. B. des Strafrechts werden ohne ihre Kenntnis (vgl. Satz C) befolgt, weil sie im Kern nichts anderes enthalten als allgemein akzeptierte (und ethisch-religiös untermauerte) Grundsätze wie das Verbot zu stehlen oder zu töten. Diesbezüglich ist es für gesetzeskonformes Verhalten gar nicht nötig, dass Adressaten die juristische Ausformulierung eines Diebstahlsparagraphen kennen. Ähnliches gilt für grosse Bereiche des Personen-, Familien- und Erbrechtes. Überhaupt sollte man die Rechtskenntnis der Bevölkerung nicht bloss deswegen unterschätzen, weil die wenigsten Laien in der Lage sind, Rechtsgrundsätze in korrekter juristischer Fachsprache mit ihren genauen Anwendbarkeitsbedingungen wiederzugeben. Sicher ist diese Rechtskenntnis oft nur «ungefähr» zutreffend, was aber meistens ausreicht, da das Recht ohnehin in vielen Bereichen nicht exakt, sondern mit relativ grossen Toleranzbereichen (zwischen «gerade noch zulässig» und «strikte verboten») arbeitet. Das vielleicht vage «Rechtsbewusstsein», vielleicht noch mehr ein offensichtlich vorhandenes (oder zumindest unterstellbares) Unrechtsbewusstsein genügt daher meistens, dass sich die grosse Mehrheit der Bevölkerung im Alltag (in den Toleranzen des Rechts) gesetzeskonform verhält und die bestehenden Gesetze akzeptiert.<sup>1</sup>
- c) Das soeben Gesagte (a und b) gilt zumindest für Normen, die den Adressaten irgendwelche Verpflichtungen auferlegen. Wie es sich mit den zahlreichen rechtsbegründenden Bestimmungen in der Gesetzgebung moderner Sozial- und Leistungsstaaten verhält, kann und soll hier nicht weiter untersucht werden. Immerhin steht aber auch in diesen Fällen einem Anspruch aus einer solchen Norm eine Verpflichtung (sehr oft des Staates) gegenüber, über deren Umfang auch gestritten werden kann.

#### 2 Übersicht

Dies vorausgeschickt, lassen sich die einleitenden Sätze A-G wie folgt einteilen.

Gesetzeskonformes Verhalten	Kenntnis des Gesetzes	Unkenntnis von dessen Bestehen	Unkenntnis des Inhalts
i) freiwillig	Α		С
ii) unter Druck	В		D
iii) aus Unwissenheit		E	E
Gesetzeswidriges Verhalten			
iv) bis zum Konflikt	F		
v) grundsätzlich	$\boldsymbol{G}$		
vi) aus Unwissenheit		E	E

#### 3 Kommentar zu den Sätzen

3.1 Nehmen wir den «einfachen» Fall von Satz E. Er bewegt sich im Spannungsfeld zwischen «lex non obligat nisi promulgata» und «Unkenntnis schützt vor Strafe nicht». Die subjektive Kenntnisnahme setzt immerhin eine objektive Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung voraus. Dabei ist allen klar, dass die Umsetzung der Publizitätsmaxime (zwangsläufig) weitgehend fiktiv ist. Nicht fiktiv ist dagegen die weitverbreitete Erwartung, dass doch nur gelten soll, was im Gesetz geschrieben steht («Wo steht das geschrieben?»). Die promulgatio neuer Erlasse wird der breiten Bevölkerung kaum je anhand der rechtswirksamen Publikation in der Amtlichen Sammlung² bewusst, sondern über vorhergehende Diskussionen im politischen Prozess der Rechtssetzung bzw. der Berichterstattung darüber in den Medien wie über die Anwendung in publizitätsträchtigen Einzelfällen.

Unwissenheit über das Bestehen einer Regelung wie von deren Inhalt kann gleichermassen zu rechtskonformem wie zu rechtswidrigem Verhalten führen. Das, was man «immer schon gemacht hat», ohne über Recht oder Unrecht nachzudenken, kann in einem konkreten Streitfall, wo diese Frage den Betroffenen erstmals bewusst wird, eben richtig oder auch falsch gewesen sein. Und ist die Unkenntnis, bzw. das fehlende Unrechtsbewusstsein, nachgewiesen, wird das rechtswidrige Verhalten auch in den meisten Fällen milder beurteilt. Der absolut Uninteressierte, dem egal ist, ob es überhaupt ein Gesetz gibt wie auch was darin steht, der «Out law», ist allerdings eine eher seltene Erscheinung.

- 3.2 Satz A umschreibt dagegen die gerade bei technischen Normen wie z.B. der Festsetzung irgendwelcher Grenzwerte nicht seltene Haltung von Adressaten, die wissen (wollen), was im Gesetz steht und die froh sind, dass es dort steht. Dabei gibt es natürlich auch hier graduelle Abstufungen von der Überzeugung der inhaltlichen Richtigkeit bis zur bloss pragmatisch begründeten Zufriedenheit damit, dass die Frage überhaupt geregelt ist und man deshalb auf weitere Diskussionen verzichten kann. In beiden Fällen wird aber die Nützlichkeit der Regelung anerkannt und sie deswegen auch befolgt.
- 3.3 Satz B bringt eine inhaltliche Distanz, vielleicht sogar Kritik zum Ausdruck, die aber aus pragmatischen Gründen nur verbal zum Ausdruck gebracht wird, nicht aber zu Widerstand im Verhalten führt.
- 3.4 Satz C umschreibt die oben (1b) schon angesprochene Haltung der gar nicht seltenen «beati ignoranti», die vom Gesetz keine Ahnung haben, sich aber gleichwohl rechtskonform verhalten und sich auch so verhalten wollen. In vielen Fällen genügt es dafür schon, sich so zu verhalten wie die Umgebung (weil man z. B. nicht auffallen will).
- 3.5 Satz D spiegelt die Haltung des bewusst Nachlässigen, der sich nicht um Gesetze kümmert, so lange er dazu nicht konkret aufgefordert wird. Kommt es so weit, fügt er sich den geltenden Regeln.
- 3.6 Mit Satz F beginnt der Widerstand, der aus grundsätzlicher Ablehnung begründet wird, dessen Form aber ganz pragmatisch von Fall zu Fall gewählt wird, ja auch zu widerwilligem Gehorsam führen kann (unter Vorbehalt, das nächste Mal wieder anders zu entscheiden).
- 3.7 Unter Satz G fallen die eigentlichen «hard cases», bei denen die Betroffenen sich mit allen Mitteln gegen eine Regelung wehren, weil sie sie aus welchen Gründen auch immer für verfehlt und inakzeptabel halten, sie verweigern ihr die Akzeptanz, auf die das Recht im grossen Ganzen so sehr angewiesen ist.

### 4 Das Gesetz als Streitgegenstand statt als Entscheidungsregel

4.1 Während dem Gesetzestext in den Konstellationen A und C eine positive Kooperationsbereitschaft entgegengebracht wird, kann er in den Konstellationen B und D immer noch mit duldender Hinnahme rechnen. In all diesen

Fällen wird man bereit sein, einen Gesetzestext so zu akzeptieren, wie er dasteht, und entsprechend zu befolgen. Zu Auseinandersetzungen kommt es in diesen Fällen nur, wenn der Text offensichtlich unverständlich, widersprüchlich oder so unklar ist, dass sich keine vernünftige Intention des Gesetzgebers daraus herauslesen lässt. D.h. auch ein relativ schlecht formulierter Text wird in diesen Konstellationen unangefochten bestehen bleiben und kaum zu verbindlichen Neuinterpretationen in der Judikatur führen. Auch die Kommentierung derartiger Normen in der wissenschaftlichen Literatur beschränkt sich in der Regel darauf, festzustellen, dass die Norm zu keinen Streitigkeiten Anlass gebe. Das soeben Gesagte gilt allerdings nur in Fällen, wo sich der Betroffene und «das Gesetz» direkt gegenüberstehen, also im nichtstreitigen Zivilverfahren oder in breiten Bereichen des Verwaltungsverfahrens.

- 4.2 Selbst ein von mir akzeptierter Gesetzestext kann aber den Frieden nicht gewährleisten, wo es «dem bösen Nachbarn nicht gefällt». Kann man sich bei schlecht oder widersprüchlich formulierten Normen durchaus «in guten Treuen» über die Bedeutung einer Gesetzesbestimmung uneinig sein, muss in der Streitsituation immer damit gerechnet werden, dass die gegnerische Seite partout versuchen wird (versuchen muss), eine zu ihren Gunsten abweichende Interpretation zu begründen, wenn sie ihre Ziele erreichen will. Im strittigen Verfahren ist der Gesetzestext eben nicht mehr «Schiedsrichter» darüber, wer nun Recht hat, sondern zunächst einmal selber Streitgegenstand.
- 4.3 Ab Konstellation E (bei gesetzeswidrigem Verhalten) und F, in jedem Falle aber bei G, gilt, dass der betroffene Adressat die Bedeutung des Gesetzestextes, den Zweck der Norm, deren Interpretation wie auch ihre Legitimation überhaupt bestreiten wird, um dem Anwendungsbereich dieser Norm zu entkommen.

## 5 Kooperation oder Konfrontation?

5.1 In den unter 4.2 und 4.3 geschilderten Situationen gilt daher nicht (mehr), was in einer auf Kooperation und Verständigung ausgerichteten Situation zutreffen kann, nämlich dass der sprachliche Aufwand – je nach Länge eines vorgegebenen (Norm-) Textes – sich selber auf einer Ebene gegenseitigen Verstehens einpendelt. In der Konfrontations-Situation ist es vielmehr so, dass derjenige, welcher die Berechtigung einer Norm bestreitet, mit allen Mitteln versuchen wird, sie zu Fall zu bringen bzw. ihr einen anderen als

den «kanonischen» Inhalt zuzuschreiben. Das aber heisst, dass ihm ein Text umso mehr Angriffspunkte bietet, je länger und komplexer dieser ist, wobei die Zahl der Angriffspunkte mit zunehmendem Umfang exponentiell steigt.

- 5.2 Wenn gesagt wird, dass das Gesetz nicht das Recht ist, meint man damit eben, dass sich erst in der Bewährung des Gesetzes im juristischen Alltag letztlich in der autoritativen, höchstinstanzlichen Einzelfallentscheidung erweist, was rechtens ist. Dazu kommt es aber erst in der konkreten Konfrontation. Nur wenn sich alle Betroffenen nach Muster A oder B verhalten würden, könnte von einer (annähernden) Identität von Gesetz und Recht gesprochen werden. Diese Situation kommt zwar vor, ist aber nicht die Regel (vgl. oben 4.1).
- 5.3 Anders als in gewöhnlichen Sprachverwendungssituationen gelten im juristischen Streit die Grice'schen Konversationsmaximen (Grice 1989)<sup>3</sup>, insbesondere das Kooperationsprinzip, nicht. Stattdessen ist vielmehr mit einem (Sprach-) Verhalten zu rechnen, das Schopenhauers «Kunst, Recht zu behalten», folgt (Schopenhauer 1864)<sup>4</sup>. Das ergibt folgende Gegenüberstellung:

Grice
${\it Kooperations prinzip}$

## **Schopenhauer** *Eristische Dialektik*

- a) Maxime der Quantität:
  Sag so viel wie nötig, und sage nicht zu viel.
- Kunstgriff 1: Die Erweiterung. Die Behauptung des Gegners über ihre natürliche Gränze hinausführen.
- Kunstgriff 7: Viel auf ein Mal und weitläufig fragen...
- b) Maxime der Qualität:
  Sag nichts, was du nicht für wahr hältst, oder dann signalisiere, welchen Grad der Wahrscheinlichkeit das Gesagte hat.
- Kunstgriff 21: Denn es kommt ja nicht auf die Wahrheit, sondern den Sieg an.
- Kunstgriff 5: Man kann zum Beweis seines Satzes auch falsche Vordersätze gebrauchen...

- c) Maxime der Relation: Sei relevant.
- Kunstgriff 19: Fordert der Gegner uns ausdrücklich auf gegen irgend einen bestimmten Punkt seiner Behauptung etwas vorzubringen; wir haben aber nichts rechtes; so müssen wir die Sache recht ins Allgemeine spielen...
- Kunstgriff 18:...beizeiten den Gang der Disputation unterbrechen, abspringen oder ablenken, und auf andere Sätze führen...
- d) *Maxime der Modalität:* Sag deine Sache in angemessener Art und Weise und so klar wie nötig.
- Kunstgriff 36: Den Gegner durch sinnlosen Wortschwall verdutzen, verblüffen... ihm einen gelehrt oder tiefsinnig klingenden Unsinn, bei dem ihm Hören, Sehn und Denken vergeht, mit ernsthafter Miene vorschwatzen...
- Letzter Kunstgriff: Wenn man merkt, dass der Gegner überlegen ist und man Unrecht behalten wird; so werde man persönlich, beleidigend, grob.

Liest man Rechtsschriften, wird man nur bestätigen können, dass Schopenhauer (zumindest bei dieser Textsorte) der Realität bedeutend näher kommt als Grice. Aber wie Grice nicht beansprucht, dass sein Kooperationsprinzip die gesamte zwischenmenschliche Kommunikation beherrsche, so wäre diese auch völlig unmöglich, wenn wir alle nur noch Schopenhauers Kunstgriffe anwendeten. Im juristischen Streit kommt es aber tatsächlich immer wieder zum Zusammenbruch der Kommunikation zwischen den Parteien; an ihrer Stelle tritt dann der Urteilsspruch (das Machtwort) des Richters bzw. der Richterin, u. a. auch bezüglich der im betreffenden Fall massgeblichen Bedeutung von Gesetzesbestimmungen.

## 6 Unfähigkeit des Richters oder des Redaktors?

6.1 In allen strittigen Fällen muss weiter unterschieden werden, ob tatsächlich Mängel des Gesetzes geltend gemacht werden, oder ob nur dessen mangelhafte Anwendung durch eine untere Instanz gerügt wird. Die Abgrenzung ist oft schwierig: Zwischen der «falschen Anwendung» an sich «klaren Rechts»<sup>5</sup> und der «dunklen» Norm, die «nicht ganz klar ist und verschiedene Auslegungen zulässt» (vgl. BGE 124 V 189), liegt ein breites Spektrum von Fällen, die man – je nach Sichtweise – der (behaupteten) Unfähigkeit des Richters oder aber des Gesetzes-Redaktors in die Schuhe schieben kann.

6.2 Klares Recht kann sich schon aus dem Wortlaut<sup>6</sup> ergeben, aber auch «erst durch Auslegung nach bewährter Lehre und Überlieferung» (Frank/Sträuli/Messmer 1997, N2 zu § 226). «Massgebendes Kriterium für das Vorhandensein klaren Rechts ist jedoch allein der «Ausschluss begründeter Zweifel» über das, was Inhalt einer Norm ist.» (Lieber 1994, 221, Fn 5).

Ziel einer optimalen Gesetzgebung müsste demnach sein, Normen zu schaffen, die gleich bei Inkrafttreten – eben ohne Rückgriff auf Judikatur und Literatur – unter Ausschluss begründeter Zweifel nur eine (eindeutige) Auslegung zuliessen. Die begrenzte Anwendbarkeit des Kriteriums des klaren Rechtes in der Praxis zeigt, dass dies natürlich reines Wunschdenken ist. Das Gesetz kann nur ganz selten und nur für konkrete Einzelfälle unbezweifelbare Falllösungen vorgeben. Wo für die Annahme von klarem Recht aber auf die bewährte Lehre und Überlieferung rekurriert werden kann (muss), ist die Klarheit des Rechts offensichtlich nicht mehr das Verdienst des Gesetzgebers, sondern eben die Frucht bereits erfolgter gerichtlicher und/oder wissenschaftlicher Auseinandersetzungen; und das ist die Regel.

## 7 Folgerungen für die Gesetzgebung

In Anlehnung an die Schopenhauer'schen Kunstgriffe lassen sich folgende Empfehlungen formulieren:

#### 7.1 Rechne mit dem schlimmsten Fall

Die sprachliche Fassung jeder neuen Norm ist auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, was eine nicht-kooperative, streitsüchtige Person aus ihr heraus lesen bzw. in sie hinein interpretieren wird.

#### 7.2 Unterschätze die Adressaten nicht

a) Unser Staatswesen geht vom Menschenbild des autonomen, selbstverantwortlichen Individuums aus. Und in der Praxis ist es durchaus so, dass die meisten Menschen ganz gerne wissen, was sie tun und lassen müssen oder dürfen, u. a. auch deswegen, weil sie danach arbeiten müssen. Wo nötig, erkundigen Sie sich auch darüber, was erlaubt und was verboten ist, sobald ihr Rechtsgefühl (besser: ihr Unrechtsgefühl, vgl. Fn. 1) Zweifel aufkommen lässt. b) Wichtig ist, dass die «lex promulgata» wenigstens so weit bekannt gemacht werden kann, dass die Leute wissen (können), dass ein Sachverhalt überhaupt gesetzlich geregelt wurde. Das Wie wird der gesetzestreue Bürger (vgl. Satz A und B) selber herauszufinden versuchen (vgl. oben lit. a). Die «konsequenten Gegner» (Fälle F und G) sind in der Regel ohnehin recht gut (wenn auch oft nur einseitig) informiert. Die «Ideal-Typen» C und D stellen deshalb kaum ein Problem dar, weil sie sich einfach fügen, wenn das Gesetz auf sie angewendet wird. Bleibt die kleine Restkategorie E, die man auch mit noch so aufwändiger Promulgation nie völlig zum Verschwinden bringen wird. Für den Rechtsstaat genügt es aber, wenn auch diese Leute – wie alle andern – zumindest eine faire Chance erhalten, darüber informiert zu werden, dass eine Regelung besteht.

## 7.3 Zwischen Scylla und Charybdis

- a) Sei nicht zu kurz und zu einfach: Ein nicht-kooperativer Interpret wird bei einer zu handgestrickten Norm leicht dartun können, dass die betreffende Bestimmung den konkreten Fall und seine Komplexität überhaupt nicht erfasse. Zu grosser Spielraum kann für die Rechtssicherheit katastrophal sein und verschiebt zudem die Gewichte zwischen Legislative und Judikative, was rechtsstaatlich problematisch ist (insbesondere, wenn sich der Gesetzgeber bewusst um eine Entscheidung drücken will oder eine nötige Regelung schlichtweg vergessen hat).
- b) Zu lange und zu komplizierte Normen machen es umgekehrt einem gewieften (bei Schopenhauer geschulten) Rabulistiker ebenso leicht, Fragen zur Diskussion zu stellen (und gegebenenfalls über mehrere Instanzen durchzukämpfen), die man vielleicht nicht gerade als «klares Recht», aber doch wesentlich einfacher hätte regeln können. Einfach ist zwar gut, zu einfach geht aber einfach auch nicht. Was die Kybernetik mathematisch beweisen kann (Ashby 1985, 298ff.), gilt auch für die sprachliche Fassung von Gesetzen: nur Komplexität kann Komplexität reduzieren. D.h. schwierige Lebenssachverhalte lassen sich nun einfach nicht in ein, zwei kurzen Sätzen abhandeln (Baumann 2002, 60). Die Länge des Gesetzestextes korreliert mit der Schwierigkeit des zu regelnden Problemes.

#### Anmerkungen

- 1 Das Unrechtsbewusstsein spielt nicht nur im Strafrecht (vgl. BGE 126 IV 99), sondern auch im Zivilrecht (vgl. BGE 107 II 44) und im Verwaltungsrecht (vgl. BGE 122 V 221) eine bedeutsame Rolle. Zur Rolle der Akzeptanz, auf die das Recht angewiesen ist, vgl. Georg Müller 2001, S. 227 ff., insbes. 230.
- 2 Vgl. dazu das Bundesgesetz über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR 170.512.
- 3 Eine kurze Zusammenfassung der Theorie von Grice findet sich bei Linke/ Nussbaumer/ Portmann 2001, 195 ff. Grice spricht statt von Maximen von den «Categories of Quantity, Quality, Relation and Manner» (a.a.O, 26 ff.).
- 4 Hier zitiert nach der Ausgabe des Haffmanns Verlag, Zürich 1996, welche Schopenhauers Schreibweise übernahm.
- 5 Vgl. dazu z.B. die Rechtsprechung «zur schnellen Handhabung klaren Rechts» (§ 222 der Zivilprozessordnung des Kantons Zürich) sowie Lieber (1994, S. 213–223).
- 6 «Klarheit ist auch bei einer soeben in Kraft getretenen Norm denkbar, wenn auf Grund aller für die Auslegung massgebenden Umstände ihr Sinn im konketen Fall eindeutig ist.» Lieber (1994, S. 221, Fn. 5 u. Fn. 40).
- 7 Das gilt natürlich auch für anspruchsbegründende Normen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden kann (vgl. Pkt. 1 c).
- Ist das neue Gerichtsstandsgesetz (SR 272) zu kurz? Dieser Verdacht kommt auf, wenn weniger als ein Jahr nach Inkrafttreten (am 1.1. 2001) zu diesem kurzen Gesetz (40 kurze Artikel, 9 Seiten im Format A5) bereits mehrere Kommentare vorliegen, wovon einer mit 470 Seiten (Spühler/Tenchio/Infanger 2001) und ein anderer mit sogar fast 1'000 Seiten (Müller/Wirth 2001). «Klares Recht» (vgl. Fn. 7) scheint hier nicht geschaffen worden zu sein, zumal der vorerwähnte Kommentar nur die Spitze eines schon ganz beachtlichen Literaturberges darstellt.
- 9 Ein Beispiel dafür ist die umfangreiche Literatur, die zum Verhältnis von Eigentum und Nutzniessungsanteil bei Art. 473 ZGB nach der Revision von 1988 entstanden ist, bevor eine parlamentarische Initiative diese Frage geklärt (vgl. BBl 2001; 1121, 2011, 2111) und mit Inkrafttreten auf den 1.3.2002 endlich beantwortet hat (vgl. AS 2002, 269/70).

#### Literatur

- Baumann, Max, 2002, Gesetzessprachen & Rechtssprachen, Zürich.
- Frank, Richard/Sträuli, Hans/Messmer, Georg, 1997, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich.
- Grice, Paul, 1989, Studies in the Way of Words, Cambridge (Mass.).
- Lieber, Viktor, 1994, Handhabung und Verletzung «klaren Rechts», in: Recht und Rechtsdurchsetzung: Festschrift für Hans Ulrich Walder zum 65. Geburtstag, Zürich.
- Linke, Angelika/Nussbaumer, Markus/Portmann, Paul R., 2001, Studienbuch Linguistik, 4. Aufl., Tübingen.
- Müller, Georg, 2001, Rechtsetzung im Gewährleistungsstaat. Sonderdruck aus: Staat, Kirche, Verwaltung. Festschrift für Hartmut Maurer, zum 70. Geburtstag, München.
- Müller, Thomas/Wirth, Markus (Hgg.), 2001, Gerichtsstandgesetz. Kommentar zum Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen. Zürich.
- Ogorek, Regina, 2001, Ich kenne das Reglement nicht, habe es aber immer befolgt! *Rechtshi*storisches Journal, Bd. 20, S. 656-664.
- Ross Ashby, W., 1985, Einführung in die Kybernetik, 2.Aufl., Frankfurt a.M.
- Schopenhauer, Arthur, 1864, Eristische Dialektik oder die Kunst, Recht zu behalten, 1. Aufl. Frauenstädt.
- Spühler, Karl/Tenchio, Luca/Infanger Dominik, 2001, Kommentar zum Schweizerischen Zivilprozessrecht/Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG), Basel.